

KUNDENINFORMATION NR. 11 Stand: Januar 2023

Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg-Chemieverpackungen

- Welche Ziele hat die Pfandgeld-Gemeinschaft?
- Wie sollen die Ziele erreicht werden?
- Wie wird der Vertrag praktisch umgesetzt?

1996 wurde durch eine Vielzahl der im Verband Chemiehandel (VCH) organisierten Firmen die "Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg-Chemieverpackungen" gegründet. Mit dieser Gemeinschaft wird seitdem eine einheitliche Handhabung, Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweg-Chemieverpackungen auf Pfandbasis und damit ein nachhaltiges Gebindemanagement gewährleistet. Unter dem Dach der Pfandgeld-Gemeinschaft sind seitdem rund 90 % des Chemiehandel-Marktes eingebunden. Die dem Vertrag beigetretenen Firmen tragen die Gemeinschaft in der Überzeugung von der Notwendigkeit einheitlicher Vertragsbedingungen für Mehrweg-Chemieverpackungen. Die Geschäftsführung der Pfandgeld-Gemeinschaft erfolgt über den VCH, der z.B. die Mitglieder über Beitritte und Kündigungen zum Vertrag informiert.

Der Gesellschaftsvertrag der Pfandgeld-Gemeinschaft wurde 1996 beim Bundeskartellamt angemeldet und ausdrücklich vom Kartellverbot freigestellt. Bei der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in 2005 wurde das bisherige System der ausdrücklichen Freistellung aufgehoben. Die kartellrechtliche Zulässigkeit ist seitdem von den Beteiligten eigenverantwortlich zu bewerten. Die mit der Gemeinschaft verfolgten Ziele (Wiederverwendung der Gebinde, Ressourcenschonung, Sicherheit der Gebinde) führen i.R.d. sogenannten Selbsteinschätzung unverändert zur Rechtmäßigkeit der Pfandgeld-Gemeinschaft. Zuletzt wurde anlässlich einer in 2022 durchgeführten Anpassung der Pfandbeträge diese Selbsteinschätzung erneut mit dem Bundeskartellamt erörtert, das keine Bedenken erhoben hat.

Welche Ziele hat die Pfandgeld-Gemeinschaft?

In § 2 des Gesellschaftsvertrages werden die Ziele beschrieben, die mit der Pfandgeld-Gemeinschaft verfolgt werden:

- eine sorgfältige Behandlung der Verpackung und damit deren Werterhaltung;
- mehr Arbeitssicherheit beim Chemikalienhändler und Kunden durch Verringerung der Risiken infolge von Restmengen und unbefugt eingefüllten Fremdstoffen im Leergut;
- die Vermeidung des Missbrauchs von Mehrweg-Chemieverpackungen als Mischbehälter beim Kunden;
- mehr Sicherheit beim Transport des Leerguts infolge einwandfreier Beschaffenheit, vollständiger Entleerung, einwandfreier Verschließung und vorschriftsmäßiger Kennzeichnung;
- die Rückführung des Leerguts und dessen Wiederverwendung im Rahmen der gesetzlichen Regeln; die Vermeidung unnötiger Abfälle durch vollständige Entleerung und Verbot des Einfüllens von Fremdstoffen und Abfällen;
- die geordnete Entsorgung des nicht mehr einsetzbaren Leerguts mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Wiederaufbereitung der Verpackungswerkstoffe.

Der erstgenannte Zweck der **Werterhaltung** der Chemie-Verpackungen soll auch den Abnehmern zugutekommen, indem – zu beiderseitigem Nutzen – die Kosten reduziert werden. Die **Arbeitssicherheit** liegt im Interesse aller Beteiligten und ist ein auch praktisch sehr bedeutsames Anliegen. Denn bei leeren, ungereinigten Gebinden ergibt sich sowohl beim Chemiehändler wie auch bei dessen Abnehmer stets ein Personenkontakt. Es gibt insoweit keine "geschlossenen Systeme", bei denen ein solcher Kontakt mit dem Gebindeinhalt ausgeschlossen ist. Das Pfandsystem ermöglicht auch eine regelmäßige Kontrolle der umlaufenden Gebinde und eine Überwachung deren gesetzlicher Laufzeiten.

Die Vermeidung des Missbrauchs von Mehrweg-Chemieverpackungen, vor allem als Behältnis zur Herstellung von Mischungen, ist besonders ein Gebot der Sicherheit: Für den Gefahrguttransport sind die Chemieverpackungen bauartgeprüft und zugelassen – als Behältnis für die Herstellung von Gemischen sind sie dagegen weder geprüft noch zugelassen.

Die **Sicherheit beim Rücktransport** des Leerguts ist ein besonders wichtiges Anliegen, für das sowohl der Chemiehändler wie auch dessen Kunde einzustehen haben. Durch die Pfandgeld-Gemeinschaft hat sich in der Praxis die Verwendung größerer Gebinde eingestellt, was zu einer geringeren Risikobelastung bei Transporten geführt hat. Der Kunde ist auf jeden Fall gefahrguttransportrechtlich Verlader der leeren, ungereinigten Gebinde, die als solche regelmäßig gefährliche Güter sind. Als Verlader darf der Kunde unter anderem nur unbeschädigte, dichte, außen von Füllgutresten freie sowie gekennzeichnete Gebinde zur Beförderung übergeben. Auch der Fahrer des Chemiehändlers, der die Gebinde übernimmt, hat entsprechende Verpflichtungen.

Der weitere Zweck der **Vermeidung unnötiger Abfälle** durch vollständige Entleerung ist auch ein Gebot der Nachhaltigkeit. Durch das sorgfältige Entleeren und Säubern der Gebinde ergeben sich auch weniger Restverluste. Beim Chemiehändler werden unvermeidbare Restmengen zu Sonderabfall, den es unbedingt zu vermeiden gilt – besonders mit Blick darauf, dass durch den Kunden ein erneutes Befüllen mit Fremdstoffen erfolgt.

Die weiteren Zwecke der Wiederverwendung, des Recyclings und schließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung sprechen für sich. Sie weisen zudem deutlich auf die Vorgaben des Verpackungs- bzw. des Kreislaufwirtschaftsrechts hin. Die Vermeidung von Verpackungsabfällen ist ein zentrales Anliegen für die Bildung der Pfandgeld-Gemeinschaft. Deshalb enthält der Vertrag auch die Verpflichtung der Gesellschafter, soweit als möglich Mehrweg-Gebinde einzusetzen und noch praktizierte Einwegsysteme dadurch zu ersetzen. Durch den Einsatz größerer und bepfandeter Gebinde kann so die Verwendung kleinerer Gebinde, die in der Vergangenheit der Umwelt zur Last gefallen sind, reduziert werden. Bei Einhaltung der Rückgabefristen sind weniger Neuanschaffungen notwendig. Daraus resultierende Kostenreduzierungen können an den Kunden weitergegeben werden.

Wie sollen die Ziele erreicht werden?

Zur Erreichung der Ziele der Pfandgeld-Gemeinschaft verpflichten sich die Unterzeichner des Vertrages:

- Chemikalien werden nur in einwandfreien, gefahrguttransportrechtlich zugelassenen Verpackungen, die gefahrgut- und gefahrstoffrechtlich gekennzeichnet sind, an die Kunden abgegeben. Sind die Chemikalien nicht der GGVSEB unterstellt, so müssen die Verpackungen hinsichtlich der Sicherheit gleichwertig sein.
- Für die beim Chemiehändler abgefüllten Flüssigchemikalien – Säuren, Laugen, sonstige ätzende Flüssigkeiten, Lösemittel – werden nur Mehrweggebinde eingesetzt; lediglich für sogenannte Kleinstmengen bis 10 I pro Gebinde und für Lösemittel in Weißblechverpackungen bis 30 I sowie für Zubereitungen für spezielle Verwendungszwecke gilt das nicht; aber auch insoweit sollen nach Möglichkeit Mehrweggebinde eingesetzt werden.
- Ihre Mitarbeiter vor allem die Kraftfahrer, die mit der Rücknahme von Leergut praktisch befasst sind - werden mit Blick auf die Erreichung der Vertragszwecke, insbesondere die Arbeits- und Transportsicherheit von Ihrem Chemikalienhändler nach Bedarf intensiv geschult.
- Die Mehrweggebinde werden nur gegen Pfandgeld zur Verfügung gestellt. Die Berechnung muss mit der Warenberechnung erfolgen und darf nicht anders behandelt werden als die Warenforderung. Die Gesellschafter verpflichten sich diesbezüglich weiter, darauf hinzuwirken, dass ein Skontoabzug vom Pfandgeld nicht erfolgt.
- Die Höhe des Pfandgeldes richtet sich nach der Anlage P zum Gesellschaftsvertrag – sie ist auf der letzten Seite dieser Kundeninformation wiedergegeben. Sie enthält auch die Rücknahmebedingungen für die Abnehmer, die vom Chemiehändler vertraglich durchgesetzt werden müssen. Von großer Bedeutung für die Abnehmer des Chemiehandels ist, dass die Erstattung der vorgesehenen Pfandbeträge grundsätzlich ohne Abzug erfolgt, so lange der Kunde die Rücknahmebedingungen einerseits und die Rücknahmefrist von einem Monat andererseits, einhält. Der Abnehmer von Chemikalien, der die Rückgabe von Leergut sorgfältig organisiert, wird also für die Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweg-Chemieverpackungen per Saldo nichts bezahlen müssen.

Wie wird der Vertrag praktisch umgesetzt?

Die **Voraussetzungen für eine Rücknahme** der Verpackungen durch die Fahrer des Chemiehandels sind:

 Die Verpackungen dürfen keine (äußerlich sichtbaren) Schäden aufweisen, ihnen dürfen außen keine Produktreste anhaften und sie müssen außerdem ordentlich verschlossen sein. Dies ergibt sich auch aus den gefahrgutrechtlichen Vorschriften.

- Die Verpackungen müssen, wenn sie gefährliche Güter enthalten haben, gefahrguttransportrechtlich und gefahrstoffrechtlich gekennzeichnet sein. Auch dies ist eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung der Rücknahme.
- Die Verpackungen müssen restlos entleert sein. Die einschlägigen Vorschriften verlangen die Restlosentleerung mittelbar. Dies ist auch ein Gebot der Arbeitsund Transportsicherheit, sowie der Abfallvermeidung. Verpackungen sind restentleert, wenn deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist bzw. wenn sie pinselrein, spachtelrein, tropffrei, rieselfrei sind. Restanhaftungen bzw. -Inhalte dürfen nicht mehr als 0,5 % des Rauminhalts umfassen. Bei einem 200-Liter Fass entspricht dies z.B. einer Restmenge von 1 Liter. Verpackungen, die erkennbar als Abfallbehälter oder anders fehlverwendet worden sind, dürfen nicht zurückgenommen werden.
- Der Verlader ungereinigter, leerer Gefahrgutverpackungen handelt ordnungswidrig, wenn er nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Gebinde übergibt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 GGVSEB). Das Gleiche gilt, wenn er beschädigte oder verschmutzte Verpackungen übergibt (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 4 GGVSEB).
- Zu Beginn einer Teilnahme am System für Mehrweg-Chemieverpackungen erfolgt eine Bestandserfassung der ohne und der mit Pfandberechnung bereitgestellten Verpackungen sowie ggf. eine entsprechende Kennzeichnung mit der Pfandmarke.

Als Mehrweg-Chemieverpackungen i.S.d. Gesellschaftsvertrages gelten Behältnisse mit einem Volumen von maximal 3.000 I, die nicht nur für die einmalige Verwendung hergestellt und die zum vorübergehenden Verbleib beim Kunden bestimmt sind. Die verschiedenen Arten von Gebinden, die einer Pfandpflicht unterliegen, sind in der Anlage P am Ende dieser Kundeninformation aufgeführt.



Gebinde, für die ein Pfandgeld berechnet wird, werden mit der hier abgebildeten Pfandmarke gekennzeichnet, deren Ausführung jedoch nicht verbindlich vorgegeben ist. Pfandfreie und bepfandete Gebinde können damit problemlos auseinandergehalten werden.

Zusammengefasst ergibt sich durch die Pfandgeld-Gemeinschaft für alle Beteiligten ein erheblicher Sicherheitsgewinn und sie steht mehr denn je für Nachhaltigkeit und für den Gedanken der Initiative "Responsible Care - verantwortliches Handeln im Chemiehandel". Dass die Pfandgeld-Gemeinschaft auch Ihre Zustimmung findet und sich letztlich zum Vorteil aller entwickelt, das wünschen sich

Ihr Chemikaliengroßhändler

und der Verband Chemiehandel e.V., Große Neugasse 6, 50667 Köln, Tel.: (0221) 2581133/34, www.vchonline.de, Email: Alberti@vch-online.de. Der VCH ist Herausgeber dieser Information, die nach bestem Wissen erstellt worden ist. Sie erhebt jedoch in keinem Punkt Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Verbindlichkeit kann aus den Angaben nicht hergeleitet werden. – Nachdruck nur nach Vereinbarung mit dem Herausgeber.

Anlage P zum Gesellschaftsvertrag der Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg-Chemieverpackungen

1. Pfandbeträge für definierte Verpackungen (alle mit ADR-Zulassung, soweit nicht anders angegeben) und Paletten

Gebindeart	Volumen	Betrag in €
Kunststoffkanister	17,5 - 30 I	4,70
Kunststoffkanister leitfähig	17,5 - 30 I	19,00
Kunststoffkanister	60 I	12,00
Kunststofffässer	ca. 200 I	31,00
Kunststoff-Pfandwanne für Kanister / Ballon incl. Palette		115,00
Metallfässer (Garagenfässer)	60 - 65 l	16,00
Metall-Sickenfässer normal	ca. 200 I	25,00
Metall-Sickenfässer - innenlackiert oder innenbeschichtet	ca. 200 I	35,00
Metall-Sickenfässer - verzinkt	ca. 200 I	35,00
IBC Kunststoff Leichtcontainer – ohne ExSchutz	200 - 449 I	102,00
IBC Kunststoff Leichtcontainer – mit ExSchutz	200 - 449 I	141,00
IBC Kunststoff Leichtcontainer – ohne ExSchutz	450 - 1.250 I	192,00
IBC Kunststoff Leichtcontainer – mit ExSchutz	450 - 1.250 I	231,00
schwerer Gitterboxcontainer	500 - 1.250 I	504,00
Edelstahlcontainer	500 I	750,00
Edelstahlcontainer	800 - 1.050 I	996,00
Gasflaschen (Stahlflaschen für Chlorgas und Ammoniak)		120,00
Paletten aus Holz (CP- und Euro-Holzpaletten)		15,00
Paletten aus Kunststoff		35,00

2. Rücknahmebedingungen

- Rücksendung auf Kosten des Kunden oder frei Auslieferungsfahrzeug beim Kunden, die kostenfreie Rücknahme per Auslieferungsfahrzeug des Chemiehandels wird zugesichert, wenn franco per Auslieferungsfahrzeug auch angeliefert worden ist (Regelfall);
- restlos entleert; restentleert ist die Verpackung, wenn sie unter Berücksichtigung der Konsistenz des Füllstoffes nach dem aktuellen Stand der Technik bestmöglichst entleert ist;
- keine äußerlich sichtbaren Schäden, gefahrgutrechtlich und gefahrstoffrechtlich etikettiert, keine außen anhaftenden Produktreste.

3. Rücknahmefristen

Die Pfandbeträge sind voll zu erstatten bei Rückgabe der Verpackungen innerhalb eines Monats. Bei späterer Rückgabe sind angemessene Abzüge nach Maßgabe individueller Firmenkonditionen vorzusehen, soweit nachfolgend keine Konkretisierung erfolgt. – Die Monatsfrist gemäß Satz 1 kann ausnahmsweise bei Vertragsschluss schriftlich verlängert werden, um besonderen betriebstechnischen Belangen des Kunden Rechnung zu tragen.

Nach Ablauf der Monatsfrist sind je angefangener Monat mindestens zu berechnen

- bei IBC Kunststoff Leichtcontainer 200 449 I Volumen ohne ExSchutz 17,00 €
- bei IBC Kunststoff Leichtcontainer 200 449 I Volumen mit ExSchutz 23,50 €
- bei IBC Kunststoff Leichtcontainern 450 1.250 I Volumen ohne ExSchutz 32,00 €
- bei IBC Kunststoff Leichtcontainern 450 1.250 I Volumen mit ExSchutz 38,50 €
- bei Gitterboxcontainern 84,00 €
- bei Edelstahlcontainern 500 I Volumen 125,00 €
- bei Edelstahlcontainern 800 1.050 I Volumen 166,00 €

Erfolgt die Rückgabe zum Auslieferungsfahrzeug des Chemikaliengroßhändlers, so gilt als Zeitpunkt der Rückgabe die Versandbereitstellung mit Meldung dieser Bereitstellung an den Chemikaliengroßhändler.

Nach Meldung der Versandbereitstellung gemäß vorstehendem Absatz holt der Chemikaliengroßhändler die Gebinde innerhalb der Frist zurück, die dem üblichen Anlieferungsturnus für den jeweiligen Kunden entspricht. Das gilt auch dann, wenn der Kunde keine neue Ware bestellt hat.

4. Fremde Verpackungen

Die Gebinde sind in der Praxis stets Eigentum des Lieferanten des Füllgutes. Soweit dies unauslöschbar vermerkt ist, z.B. durch Einprägung, dürfen die Gebinde von Wettbewerbern nicht zurückgenommen werden. Soweit die Eigentümer-Kennzeichnung aber ohne weiteres entfernt werden kann, z.B. durch Ablösung von Etiketten, gestehen sich die Gesellschafter das Recht zu, Gebinde anderer Gesellschafter zurückzunehmen zu den o.g. Bedingungen.